Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen

Herausgeber: Bund Schweizer Architekten

Band: 92 (2005)

Heft: 5: Sergison Bates

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einer Zeitung oder Zeitschrift seine eigenen Pläne und Fotos gratis zur Verfügung gestellt hat.

Die Architektur geniesst derzeit in der Öffentlichkeit eine hohe Aufmerksamkeit; Bauten werden zu Tourismusmagneten und zum Sinnbild für einen zeitgemässen Lebensstil. Deshalb bedient sich etwa die Werbung ihrer gerne als Trägerin für die verschiedensten Botschaften. Wenn also etwa Modeaufnahmen in einem Gebäude eines Architekten aufgenommen werden, regelt Pro Litteris die vertragliche Situation für sein Mitglied und holt die vereinbarte Reproduktionsentschädigung ein. Da ein Architekt frei ist zu bestimmen, welche Rechte er Pro Litteris

CH-8954 Geroldswil

überträgt, kann er Rechte, die er selbst verwerten will (z. B. jene gegenüber der Fachpresse), im Aufnahmeformular von der Übertragung ausschliessen. Er kann seine Werke damit der Fachpresse weiterhin frei zur Verfügung stellen, gleichzeitig werden seine Rechte gegenüber den anderen, rein kommerziellen Nutzern gewahrt. Allerdings besteht eine gewichtige Einschränkung; gemäss Art. 27 URG dürfen Werke, die sich dauernd auf allgemein zugänglichem Grund befinden, grundsätzlich frei abgebildet werden (sog. Panoramafreiheit). In der Schweiz bleiben somit nur nicht öffentlich zugängliche Innenansichten von Gebäuden verwertbar. Keine Panoramafreiheit kennt

aber etwa Frankreich; für eine Verwendung von Aussenaufnahmen sind in diesem Land, das Pro Litteris über ihre Schwestergesellschaften betreut, deshalb Nutzungsbewilligungen nötig und grundsätzlich eine Entschädigung geschuldet. Im Grunde lohnt es sich auch für Architekten, eine Mitgliedschaft bei Pro Litteris zu prüfen. Weitere Information: www.prolitteris.ch Isabelle Voqt

